

FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst



RAHMENVEREINBARUNG

zur Sicherung der Leistungskraft der Thüringer Hochschulen

zwischen der

Landesregierung

und den

Hochschulen des Landes

— Hochschul- und Zukunftspakt —

Rahmenvereinbarung

zwischen der Thüringer Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Finanzministerin sowie die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den Hochschulen des Landes zur Sicherung der Leistungskraft der Thüringer Hochschulen

Präambel

Die Landesregierung des Freistaats Thüringen sowie die Hochschulen des Landes Thüringen (Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Fachhochschule Erfurt, Fachhochschule Jena, Fachhochschule Nordhausen, Fachhochschule Schmalkalden) schließen diese Rahmenvereinbarung mit dem Ziel ab, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Thüringer Hochschulen zu sichern.

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Thüringer Hochschulpolitik einig:

- Die Thüringer Hochschulen werden als Zentren des Wissenschaftssystems des Landes weiter ausgebaut; bis zum Jahr 2008 sollen 30.800 moderne flächenbezogene Studienplätze zur Verfügung gestellt werden.
- Die Thüringer Hochschulen schärfen ihre jeweiligen Profile durch wettbewerbsfähige und wirtschaftliche Strukturen in Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages.
- Partnerschaftliche Verabredungen, Hochschulautonomie und Wettbewerb sollen Leitideen des künftigen Steuerungsmodells im Verhältnis Staat-Hochschule sein. Dabei sollen die Budgetierung der Hochschulhaushalte und größtmögliche Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung, die Einführung einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelvergabe, der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Einführung der Kostenrechnung und eines Controllings an den Hochschulen die wesentlichen Instrumente des Zusammenwirkens von Staat und Hochschulen bilden.

I.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu dieser Rahmenvereinbarung erhalten die Hochschulen in den Jahren 2003 bis 2006 jeweils Landesmittel in Höhe der veranschlagten Gesamtzuschüsse des Landes für die Hochschulen im Haushaltsjahr 2001. Die jeweiligen Mittelansätze für Sach- und Investitionsausgaben werden jährlich um 1 % gesteigert. Besondere zusätzliche sächliche und investive Ausgabenbelastungen, insbesondere durch Übernahme und Bewirtschaftung neuer oder modernisierter Gebäude bei den derzeit im Auf- und Ausbau befindlichen Hochschulen werden in den jeweiligen Hochschulkapiteln zusätzlich berücksichtigt. Tarif- und Besoldungsanpassungen werden entsprechend den Maßgaben des Landeshaushaltes berücksichtigt.

2. Die Landesregierung stellt dem Hochschulbereich, vorbehaltlich der anteiligen Mitfinanzierung des Bundes im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes und der Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber, für Bauvorhaben und Großgerätebeschaffungen im Haushaltsjahr 2003 100 Mio. € und im Haushaltsjahr 2004 102 Mio. € im Einzelplan 18 zur Verfügung. Sie hat das Ziel, für die restliche Laufzeit der Vereinbarung ebenfalls im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes des Bundes die Landesmittel für den Hochschulbau bereitzustellen.
3. Die Landesregierung wird alles tun, um die vereinbarte Finanzausstattung der Hochschulen im Zeitraum 2003 bis 2006 zu erhalten. Sollte dies aus unabweisbaren Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird die vereinbarte Ausstattung zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder hergestellt. Die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Landesregierung wird die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit die Hochschulen größtmögliche Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erhalten. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für ein Budget mit wenigen Globaltiteln und Aufhebung der strikten Bindung an Stellenpläne und Stellenübersichten geschaffen werden.

II.

1. Die Hochschulen verpflichten sich entsprechend den im Landeshochschulplan vom Dezember 2001 getroffenen Aussagen und Zielen, die Qualität in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu sichern und auszubauen, insbesondere durch
 - die Erarbeitung neuer Studienangebote, die auch ein lebensbegleitendes Lernen ermöglichen,
 - eine weitere Internationalisierung des Lehrangebots,
 - die Fortführung der Studienreform in den Hochschulen,
 - die Einführung gestufter Studienabschlüsse,
 - den Ausbau des Forschungspotentials der Hochschulen,
 - eine Stärkung der Verbundforschung durch Auf- und Ausbau von Netzwerken und Partnerschaften zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen,
 - eine Unterstützung von Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus,
 - ein verstärktes Engagement in der fakultäts- und hochschulübergreifenden Forschung und Bildung entsprechender Zentren,
 - die Einführung von Verfahren interner und externer Leistungskontrollen und Evaluationen, anhand derer die Qualität von Ausbildung und Forschung beurteilt werden kann.
2. Ein Teil der Gesamtzuschüsse wird den Hochschulen ab dem Jahr 2003 entsprechend dem Modell der leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung im Verhältnis Staat-Hochschule (LUBOM-Thüringen) zugewiesen.
Zur ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung von LUBOM-Thüringen wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Freistaats und der Hochschulen eingesetzt.

3. Die Hochschulen verpflichten sich zum Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem TMWFK zur Umsetzung der hochschulplanerischen Ziele des Landes und der Hochschulen, zur Umsetzung der leistungs- und belastungsorientierten Mittelvergabe (LUBOM-Thüringen) sowie zur Umsetzung der Haushaltswirtschaft und des Berichtswesens.

III.

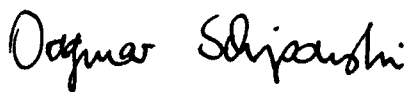
Die Vertragspartner werden mindestens einmal jährlich ein Gespräch zu den Inhalten dieser Rahmenvereinbarung führen, in dem mit dem Ziel konsensuellen Handelns die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vereinbarung ausgetauscht und neue Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

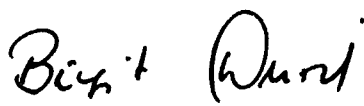
Zum 1. Oktober 2004 werden die Hochschulen der Landesregierung über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Rahmenvereinbarung schriftlich berichten. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Umstände Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung und Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die Hochschulen werden von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Hochschulen dies verlangt. Kommt es in den Verhandlungen zu keiner abschließenden Einigung über eine Anpassung und Fortentwicklung und ist auch keine Einigung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, ist jede Partei zur Kündigung der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum nächstfolgenden Jahr berechtigt.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Für die Thüringer Landesregierung


Der Ministerpräsident


Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst


Die Finanzministerin

Für die Thüringer Hochschulen



Der Präsident der
Universität Erfurt



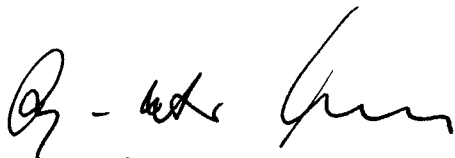
Der Rektor der
Technischen Universität Ilmenau



Der Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena




Der Rektor der
Bauhaus-Universität Weimar



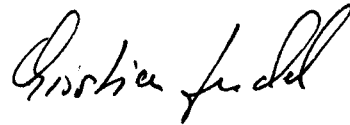
Der Rektor der
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar



Der Rektor der
Fachhochschule Erfurt



Die Rektorin der
Fachhochschule Jena



Der Rektor der
Fachhochschule Nordhausen



Der Rektor der
Fachhochschule Schmalkalden

Protokollerklärungen zur Rahmenvereinbarung

Aus Anlass der Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung zwischen der Thüringer Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Finanzministerin sowie die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den Hochschulen des Landes zur Sicherung der Leistungskraft der Thüringer Hochschulen“ werden folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben, die als wesentliche Voraussetzungen für eine Durchführung der Rahmenvereinbarung angesehen werden:

1. zu Abschnitt I Ziffer 1:

Die Hochschulen werden bei Tarif- und Besoldungsanpassungen nicht schlechter behandelt als andere Einrichtungen des Landes.

2. zu Abschnitt II Ziffer 2:

Durch die Vereinbarung, einen Teil der Gesamtzuschüsse den Hochschulen ab dem Jahr 2003 entsprechend dem Modell einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung im Verhältnis Staat-Hochschule zuzuweisen, wird kein konkretes LUBOM-Modell festgeschrieben; eine praxisgerechte und flexible Ausgestaltung wird gewährleistet.